



wartet aber von seinen Vertretern im Reichstage, daß sie nichts unberücksichtigt lassen, die Hauptlasten auf die Schultern derjenigen zu legen, die von den Wirkungen des Krieges am wenigsten hart betroffen worden sind, und daß vor allem keine Schonung walten darf denjenigen gegenüber, die im Kriege ihre wirtschaftliche Lage noch zu verbessern vermochten. Hier muß mit rücksichtsloser Hand eingegriffen werden.

### Zwei wichtige sozialpolitische Gesetzesentwürfe.

Endlich sind die längst versprochenen und mehrfach angelegentlichsten Gesetzesvorlagen, deren Ziel die Befreiung des Koalitionsrechts von lästigen und schmächtig empfundenen Fesseln und die Einführung von Arbeitskammern ist, dem Reichstage zugegangen. Zur Zeit, da diese Zeiten geschrieben werden, beschäftigt sich das Parlament bereits damit, so daß erwartet werden kann, daß trotz der großen Belastung auch mit andern Arbeiten der Reichstag beide Entwürfe bestimmt noch in dieser Tagung verabschiedet wird.

Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

So lautet in erfreulicher Kürze und Klarheit der erste Entwurf, an dessen unveränderter Annahme nicht gezweifelt werden kann. Abgesehen vielleicht von den stonferativen und einigen von der Schwerindustrie abhängigen National-liberalen dürfte sich kaum ein Widerstand gegen die Regierungsvorlage erheben. Der Ausnahmecharakter des § 153 liegt so offenkundig zu Tage, er hat so viel Empörung und Erbitterung wachgerufen, daß diese Bestimmung aus der Gewerbeordnung lang- und langsam verdrängt wird. Auch für irgend welchen „Erfolg“ würde sich kaum eine Mehrheit finden lassen.

Der fragliche § 153 der Gewerbeordnung bedroht mit Gefängnis bis zu drei Monaten, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt, denjenigen, der andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten. Diese Bestimmung ist, durch die Lage der Verhältnisse bedingt, nur gegen Arbeiter anzuwenden worden, und nicht weniger als 5111 Personen sind in dem Zeitraum von 1905-1911 auf Grund des § 153 bestraft worden. Dabei enthalten die allgemeinen Strafgesetze hinreichend Handhaben, um die aufgezählten Vergehen zu ahnden. Den Arbeitern gegenüber aber genügt diese allgemeine Strafbestimmung nicht, für sie mußte ein Ausnahmegesetz durch den § 153 geschaffen werden. Daß es sich um ein solches handelt, zeigt am besten die Begründung der Regierung selbst, in der es heißt:

„Der § 153 trifft, wenn er sich auch in der Form gleichmäßig gegen Arbeitgeber wie gegen Arbeiter richtet, tatsächlich fast ausschließlich die Arbeiter, da den Arbeitgebern andere Zwangsmittel zur Verfügung stehen, um widerstrebende Berufsgenossen zur Gehorsamkeit zu bestimmen, so daß sie im allgemeinen keinen Anlaß haben, von einem der durch § 153 der Gewerbeordnung verbotenen Mittel Gebrauch zu machen. Dieses nicht beabsichtigte Ergebnis hat in der organisierten Arbeiterschaft die Auffassung entstehen lassen, daß die Strafvorschrift eine gegen sie und ihre Organisationen sich richtende Ausnahmebestimmung sei. Die Anwendung des § 153 wirkt aber um so mehr verbitternd, weil die Arbeiter nur bei ihren Kämpfen um eine bessere Lebenshaltung oder bei ihrem Wirken zur Stärkung der Organisation, der sie angehören und die zu fördern sie sich verpflichtet halten, in die Lage kommen, gegen die darin ausgesprochenen Verbote zu verstoßen. Den einzelnen trifft diese Vorschrift nicht selten deshalb besonders hart, weil sie nur Gefängnisstrafe zuläßt, und eine solche Strafe daher auch in Fällen verhängt werden muß, die nicht schwerer liegen als Fälle, in denen nach dem Strafgesetzbuch auf eine Geld- oder Haftstrafe erkannt worden ist. Durch die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung würde ferner die Ungleichheit beseitigt werden, die darin liegt, daß diese Strafbestimmung nicht für alle Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gilt, und es würde erreicht werden, daß alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der bei der Ausübung des Koalitionsrechts vorkommenden Aus-schreitungen nur dem Strafgesetze unterstellt sind, dem sämtliche Staatsbürger unterliegen.“

Diese Begründung trifft in der Tat den Kern der Sache, und es erübrigt sich für uns, heute noch

etwas hinzuzufügen, namentlich da über die Notwendigkeit der Beseitigung des § 153 hinreichend genug gesagt worden ist. Nun hat der Reichstag das Wort, der hoffentlich ohne viel Umstände dieses Monstrum von Ausnahmegesetz aus der Welt schaffen wird.

Mit etwas herabgestimmten Gefühlen wird der Entwurf für ein

### Arbeitskammergesetz

aufgenommen werden, der zweifellos auch einen gewaltigen sozialpolitischen Erfolg bedeutet, aber hinter den Erwartungen der organisierten Arbeiterschaft doch nicht unerheblich zurückbleibt. Der § 1 der Vorlage sieht mit Rechtsfähigkeit ausgestattete, paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Arbeitskammern auf sachlicher Grundlage vor. Sie sollen berufen sein, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen und es u. a. als ihre Aufgaben betrachten, ein gerechtes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern sowie das gewerbliche Einigungsweesen zu pflegen, die Behörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erhaltung von Gutachten zu unterstützen, Wünsche und Anträge, die ihre eigenen Angelegenheiten betreffen, zu beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und der Pflege des jugendlichen Nachwuchses anzuregen und bei der Durchführung mitzuwirken, beim Abschluß von Tarifverträgen mitzuwirken, wo keine Sachausschüsse für Heimarbeit bestehen, den Arbeitsverdienst in dem Bereich ihrer Tätigkeit zu sieben, nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise zu fördern, bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte mitzuwirken. Innerhalb ihres Wirkungsbereiches sollen die Arbeitskammern Anträge an Behörden und gesetzgebende Körperschaften richten dürfen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten einzelner Betriebe handelt.

Bei der Festlegung der Bezirke Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist hervorzuheben, daß unter letzteren die vom Titel VII der Gewerbeordnung erfaßten gewerblichen Arbeiter zu verstehen sind, daß dagegen Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw. nicht dazu gerechnet werden. Für diese Gruppen sowie für die Handelsangestellten usw. sollen durch Reichsgesetz besondere Angestelltenkammern errichtet werden. Dagegen heißt es ausdrücklich, daß als Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes auch die Arbeiter und Arbeitgeber der Eisenbahnunternehmungen gelten, ferner auch die Arbeiter und Arbeitgeber derjenigen Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde und eines weiteren Kommunalverbandes, die als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden. Bezüglich der bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten beschäftigten Arbeiter wird vorgelesen, daß die vorhandenen Arbeiterausschüsse durch Beschluß des Bundesrats zu Arbeitskammern erklärt werden können. Die Zahl der Mitglieder jeder Arbeitskammer soll nicht unter zwanzig betragen. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden natürlich in getrennten Wahlen, und zwar nach dem Verhältniswahlssystem, gewählt. Ebenso wie Stellvertreter sind zu wählen. Mitglieder wie Stellvertreter erhalten Vergütung der Fahrtkosten und Tagegelder. Der Vorsitzende und seine Stellvertretende dürfen weder Arbeitgeber, noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde auf die Dauer von mindestens einem Jahre und höchstens sechs Jahren ernannt.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind und denjenigen Gewerbebezirken als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben, seit mindestens einem Jahre den für die Arbeitskammer maßgebenden Gewerbebezirken angehören, im vorausgehenden Jahre keine Armenunterstützung erhalten oder sie zurückgestellt haben, und ferner solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch den betreffenden Gewerbebezirken als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirke wohnen. Damit ist die Wählbarkeit der Organisationsbeamten anerkannt, allerdings mit einer Einschränkung, indem ihre Zahl in jeder Kammer nicht mehr als je ein Viertel der Vertreter betragen darf.

Es folgen dann in dem Entwurf Bestimmungen über Wahlverfahren und Wahlzeit, den Kosten-

aufwand und die Geschäftsführung. Ein weiteres Abchnitt behandelt das Einigungsweesen. Borgegeben ist, daß die Arbeitskammern für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu errichten haben, in dem der Vorsitzende der Kammer den Vorsitz hat. Neben sich hat er als Beisitzer je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Einigungsämter können bei gewerblichen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeiter in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind. In Reichs- und Staatsbetrieben der Eisenbahnen und der Post, in denen weder eine Betriebsbeiratsstelle noch eine gemeinsame Arbeitsniederlegung zulässig ist, können die Einigungsämter bei Streit über die arbeitsrechtlichen Bedingungen der Arbeitsbedingungen angerufen werden. Auf das Verfahren vor den Einigungsämtern finden die entsprechenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes in etwas abgeänderter Form Anwendung.

Alles in allem genommen bedeutet dieser Entwurf, der sich in seinen Grundzügen an die Fassung lehnt, die der Regierungsentwurf von 1910 in der Kommission erhalten hatte, einen unverkennbaren Fortschritt. Insofern den Wünschen der Arbeiterorganisationen entpricht er nicht. Wohl sind die früheren Streitpunkte beseitigt: die Staatsarbeiter sind in das Gesetz einbezogen und die Organisationsbeamten sollen das passive Wahlrecht erhalten. Aber der von den Arbeitnehmerorganisationen gemeinsam beratene und den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitete Entwurf hatte doch ein anderes Gesicht. Um nur die Hauptfachen herauszuarbeiten: Die Regierung will die sachliche Gliederung der Kammern, während die Arbeiterorganisationen grundsätzlich die territoriale Verteilung vorschlagen, wobei innerhalb der Kammern unter gewissen Voraussetzungen Sachabteilungen vorgezogen waren. Die Regierungsvorlage schlägt die Angestellten aus und will später für sie besondere Kammern schaffen. In dem Entwurf der Organisationen waren die Angestelltenkammern hineingearbeitet. Auch die landwirtschaftlichen Arbeiter werden im Gegensatz zu den Arbeiterorganisationen nicht mit erfasst. Dann war in dem Entwurf der Berufsverbände das Einigungsweesen der Kriegserfahrungen angepaßt und aufs feinste herausgearbeitet worden. Der Regierungsentwurf bleibt weit dahinter zurück. Das aber sind nur die krassensten Unterschiede, die gleichzeitig auch auf die schlimmsten Mängel an der Regierungsvorlage hinweisen. Daneben ließe sich noch manches nicht unerhebliche Bedenken hervorheben. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß die Arbeiterorganisationen nun stumm auf ihre wohlverwogenen Mehrforderungen verzichten. Die hinter ihnen stehenden Parteien werden vielmehr alles daran setzen, den Regierungsentwurf den Arbeitervünschen entsprechend umzugestalten. Das wird keine leichte Arbeit sein, aber sie muß geleistet werden. Vor allen Dingen aber muß dafür gesorgt werden, daß nun endlich die schon in der Februarresolution von 1909 in Aussicht gestellten Interessensvertretungen der Arbeiter zur Einführung gelangen. Es werden ihnen Zweck erfüllen und dem sozialen Frieden dienen, wenn man gleich ganze Arbeit macht und nicht erst wieder auf halbem Wege stehen bleibt.

### Kongreß freigeistlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenverbände.

Der Versuch, die auf freigeistlich-nationalem Boden stehenden Arbeitnehmerverbände zu sammeln und zu engerer Zusammenarbeit zusammenzuführen, kann schon heute als gelungen angesehen werden. Somit hätte diese erste Tagung, die unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen stattfand, nicht ein so über Erwarten erfreuliches Verlaufs genommen. Die Beteiligung am Kongreß war sehr stark, und auch zahlreiche Behörden hatten durch Entsendung von Vertretern ihr Interesse bekundet. Von den Verbänden hatte eine kleine Anzahl nur die gastweilige Beteiligung gewährt. Man will hier erst sehen, wie sich die Sache entwickelt. Es darf aber wohl angenommen werden, daß nach dem Verlauf des Kongresses der offizielle Anschluß vollzogen werden wird. Von Privatarbeitgeberverbänden waren vertreten:

1. Verband der Deutschen Gewerbevereine (Hirsch-Dunker).
2. Bund deutscher, österreichischer und schweizerischer Brauereigenossen.

8. Verband der Färber.  
 Von Staatsarbeiterverbänden:  
 4. Allgemeiner Eisenbahnerverband,  
 5. Deutsche Staatshandwerkervereinschaft,  
 6. Bund Deutscher Telegraphenarbeiter,  
 7. Deutscher Militärarbeiterverband,  
 8. Bund Deutscher Eisenbahnhandwerker,  
 9. Verband Deutsch. Eisenbahn-Oberbauarbeiter,  
 10. Betriebsarbeiterbund,  
 11. Gewädrtägerverband,  
 12. Güterbodenarbeiterverband,  
 13. Verband der Arbeiter vom inneren Dienst,  
 14. Bund der Handwerker der techn. Institute.  
 Von technischen Anestelltenverbänden:  
 15. Deutscher Werkmeisterverband,  
 16. Verband der Meistergehilfen der technischen Institute.  
 Von kaufmännischen Anestelltenverbänden:  
 17. Verein der Deutschen Kaufleute,  
 18. Verband Deutscher Handlungsgehilfen,  
 19. Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte,  
 20. Verband der Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten.

Von Behörden hatten Vertreter entsandt: das Reichswirtschaftsamt den Geh. Oberregierungsrat Siegart, das Reichsversicherungsamt den Senatspräsidenten Dr. Baehler und Regierungsrat Nussling, das Kriegsamt den Hauptmann Braumann, das Oberkommando in den Marken den Freiherrn von Saller, das Kaiserliche Statistische Amt den Regierungsrat Dr. Rathenau, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung von Berlin den Stadtd. Rettig. Die Gesellschaft für Soziale Reform hatte Prof. Franke und Dr. Seyde entsandt, die Gesellschaft für Volksbildung den Generalsekretär Lewis, der Volksbund für Freiheit und Vaterland den Geschäftsführer Vetter. Der Stellvertreter des Reichsanwalters, Erzengel v. Bayer wohnte ebenfalls der Eröffnung des Kongresses bei, und von Parlamentariern waren anwesend von den Fortschrittlichen die Herren Dr. Wiemer, Weinhäuser, Kopisch, Ranzow, Meyer, Mugdan, Delius und Smilian, von den Nationalliberalen Adler, den Konventionellen Delle und der Deutschen Partei Graf Posa-  
 bowsky.

In seiner Eröffnungsansprache brachte unser Kollege Sartmann zunächst warme Worte des Dankes an unsere Feldherren zum Ausdruck. Dann schilderte er kurz Zweck, Ziel und Entstehung des Kongresses, dessen Einberufung schon seit Jahren führende Männer der freiheitlich-nationalen Arbeiterbewegung voranschreitend habe. Erst der Krieg hat den Gedanken verewirlicht. Erfreulicherweise sind schon heute Verbände mit rund 4 Millionen Mitgliebr vertreten; die Mitgliebrzahl der Organisationen, die ihre besonderen Sympathien für die Beamtstellung bekundet haben oder sich als Gäste an der Tagung beteiligen, beläuft sich auf weitere 300 000, so daß der Kongreß die Stimmung von 800 000 Arbeitern und Angeestellten zum Ausdruck bringt. Nach Bevollkommnung der Ehrengäste folgten kurze Begrüßungsansprachen der Herren Geh. Regierungsrat Siegart, Senatspräsident Rähler, Hauptmann Braumann, Prof. Franke, Abg. Dr. Wiemer und Stadtd. Rettig. Mit der Leitung der Verhandlungen wurden betraut die Herren Sartmann, Wallenthin, Sommer, Varnndt und Adler.

Das erste Referat über „Die freiheitlich-nationale Arbeiter- und Angestelltenbewegung“ war unserm Kollegen Gleichauf übertragen, der sich bei seinen Ausführungen auf folgende Leitätze stützte:  
 1. Aus dem ehemaligen Zunftweien des Handwerks, das nach langer Plüte mehr und mehr erlarrt war und schließlich jeden Fortschritt hinderte, ist die Gewerbfreiheit hervorgegangen, die Voraussetzung für die heutige Entwicklung der Industrie. Mit der sich ausbreitenden Industrie vermehrte sich die Zahl der Menschen, die in völlige Abhängigkeit der Arbeitgeber gegenüber gerieten, der Arbeiter und der Angestellten.  
 2. Zur allgemeinen Gebung ihres Standes und zur Befreiung aus ihrer Abhängigkeit den Arbeitgebern gegenüber schufen sich Arbeiter und Angestellte Organisationen.  
 3. Die Entwicklung der Organisierung der Arbeiter und Angestellten vollzog sich in den Richtungen mit parteipolitischen Einflüssen, mit kirchenpolitischen Einflüssen und auf neutraler Grundlage in freiheitlich-nationalem Sinne.  
 4. Da die erichtenen Richtungen ihren Zusammenhluß zur Gemeinheitsarbeit bereits gefunden haben, bleibt als naturwennendige Folge die einheitliche Zusammenfassung aller der Verbände, die auf freiheitlich-nationaler Grundlage aufgebaut sind.

5. Diesen Zusammenhluß zur Tat zu machen ist der Zweck des freiheitlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenkongresses.

6. Radikal und einrückend muß durch ihn der Öffentlichkeit gezeigt werden, wie groß die Zahl dieser Verbände und ihrer Mitglieder ist, die frei von jedem einseitigen Partei- oder Kirchenbognia, nur das eine Ziel kennen: „Gebung des Arbeiter- und Angestelltenstandes“ auf der Grundlage des Wohles des gesamten Vaterlandes.

7. Jeder angeschlossene Verband behält seine volle Selbständigkeit und die Mitglieder dieser Verbände vollste Freiheit ihres politischen Denkens und religiösen Bekenntnisses.

8. Zur praktischen Durchführung der gemeinsamen Arbeit soll ein engerer Ausschuß (Arbeitsausschuß) und ein erweiterter Ausschuß (großer Ausschuß) gebildet werden. Der Arbeitsausschuß wird beauftragt, Fassung und Programm für das künftige Zusammenwirken auszuarbeiten und dahin zu streben, die auf freiheitlich-nationaler Grundlage bestehenden Verbände der Arbeiter und Angestellten für diese Gemeinheitsarbeit anzuammenszuführen.

9. Der Arbeitsausschuß hat die Sitzungen des großen Ausschusses, in dem alle angeschlossenen Verbände eine Vertretung haben, genügend vorzubereiten und in diesen Sitzungen über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Nach kurzer aufstimmender Aussprache wurde noch folgende Entschlieung angenommen:

Dem ersten Kongreß freiheitlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenverbände, der vom 28. bis 30. April 1918 im Lehrervereinshaus zu Berlin tagt, ist es bringendes Bedauern, am Beginn seiner Beratungen den Schöpfern der Heimat heißesten Dank auszusprechen.

Der Kongreß wird dahin wirken, daß die ihm ansehenden Freie auch für die weitere Dauer dieses Krieges ihre patriotische Pflicht erfüllen, um einen Frieden zu ermöglichen, der dem deutschen Volk und Vaterlande die notwendigen Lebensbedingungen gewährleistet und seine allüberwiegende Stellung mit allen anderen Kulturvölkern garantiert.

Die Kongreßteilnehmer geben oder auch der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß angesichts der Hienopfer von Herz und Heimat ein wahrhaft freies Deutschland entsteht, in dem die Gleichberechtigung und Gleichwertung aller Staatsbürger als oberster Grundhäß gelten muß. Hierzu gehört die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für das preussische Abgeordnetenhaus. Sie fordern daher mit allem Nachdruck, daß diese jetzt im preussischen Landtag zur Entscheidung kommende Frage in dem hier gefestwichenen Sinne oclort und damit eine rechtliche Verwirklichung des Königswortes herbeigeführt wird.

Dann behandelte in großhälliger Weise der Universitätsprofessor Dr. Günther das Problem „Soziale Kultur“, dessen Darlegungen nachstehende Leitätze zurunde laaen:

1. Der Begriff „Soziale Kultur“ ist zunächst ein innerlich-perfönlicher, hat aber bestimmte äußere Tatsachen zur Voraussetzung.

2. Um die Kultur „sozial“ zu gestalten, bedarf es eines starken und gesunden Innerwesens in breiten Massen, denen die Kulturträger in einem freien Staate ausnahmslos zugänglich sind und durch Erziehung und Organisation nahegebracht werden.

3. Damit erziehen sich für die Verewirlichung einer heute nicht allgemein vorhandenen sozialen Kultur Bevölkerung, sozial- und wirtschaftspolitische Folgerungen neben solchen der äußeren und inneren Politik.

4. Zu dem letztgenannten gehört die Möglichkeit freier und beamtvollständiger Mitarbeit in Staat und Gemeinde, aber auch die Anteilnahme an den kulturellen Schicksalen des Reichs; diese während des Krieges in militärischer Eigenschaft betätigte Anteilnahme soll von wieder zu Staatsbürgern gewordenen Soldaten auch im Frieden gepflegt werden.

5. Die bevölkerungspolitischen Folgerungen sozialer Kultur schließen alle Maßnahmen zum Wiedererwerb der verlorengegangenen Volkskräfte und zur Gebung der Masse ein und zielen auf eine die Familie berücksichtigende Lohn-, Gehalts- und Steuerpolitik, auf innere Kolonisation, Gebung der Lebenshaltung, Jugend- und Mutterschutz sowie Wohnungsreform hin.

6. Die sozialpolitischen Folgerungen knüpfen an die Organisation als einen der wichtigsten Träger sozialer Kultur an, halten aber die freie Entfaltung individuell-perfönlicher Kräfte für nicht weniger wichtig; ein freies Organisationsrecht zu dem gegenwärtigen Grundlagern gelegt werden, Ordnung der Verteilung und des Arbeitsvertrags, Ausbau des Arbeitsschutzes und der Arbeiterversicherung und, nach dem Kriege, der internationalen Beziehungen auf diesen Gebieten stehen im Vordergrund.

7. Die wirtschaftspolitischen Folgerungen umfassen zunächst die Pflege des inneren Marktes und den Konventionen; daneben verlangt die soziale Kultur in ihrer wirtschaftlichen Ausprägung eine berufliche Erziehung, welche Quantitätsarbeit, Arbeits- und Verantwortungsfreudigkeit und damit

die Stellung deutscher Arbeit in der Bedarfsbedingung, in der Binnen- und Weltwirtschaft verbürgt.

8. Nach den mannigfachen unsozialen und demoralisierenden Begleiterscheinungen des mit Opferinn und Tatkraft durchgehaltenen Krieges ist die Einbürgerung sozialer Kultur dringende Forderung bereits der Uebergangszeit; die Lösung der politischen Grundfragen, der schwierigen Arbeitsmarkt- und Wohnungsverhältnisse nach Demobilisierung und der Umfang der Fürsorge für die Kriegsverletzten und Winterliebenden der Gefallenen ist ein Gradmesser für unsere soziale Kultur.

9. „Soziale Kultur“ wird da am wenigsten zu finden sein, wo man erklärt, sie gepachtet zu haben. Die verschiedenen politischen und sozialen Strömungen in unserer Volk, vor allem auch in der unabhängigen Arbeiter- und Angestelltenbewegung, begründet in der Geschichte und in einer starken Empfindlichkeit für sittliche und theoretische Werte, können sehr wohl gleichzeitig am Ausbau des Staates im Sinne sozialer Kultur arbeiten, die auf Bewegung und Kampf der Geister beruht, aber unter Wahrung der nationalen und sozialen Gemeinbürgerschaft.

(Schluß folgt.)

Der Kongreß freiheitlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenverbände beröffentlicht folgenden **Aufruf.**

**Deutsche Arbeiter und Angestellte!**

Nach nahezu vier Kriegsjahren erscheint der Endsieg gewiß. Deutsche Tapferkeit und deutsche Tüchtigkeit, getragen von der Gesamtheit aller Volksgenossen, haben die deutsche Kultur und die deutsche Wirtschaftsmacht gegen eine Welt von Feinden ruhmreich verteidigt. Die Besten unseres Volkes sind dafür gestorben. Ihr Blut spricht zu uns.

Das kommende Deutschland muß dieses Blutes, dieser Opfer, dieser Siege würdig sein. Deshalb ist die freiheitliche Entwicklung unserer politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse eine unerläßliche Voraussetzung für eine glückverheißende Zukunft unseres Volkes. Alle im Kriege freigeordneten Kräfte müssen dem Gemeinwohl nutzbar gemacht werden. Ein freies, gleichberechtigtes Volk von wahrhaft vaterländischem Geiste tut uns wei.

Wer mit uns auf freiheitlich-nationaler Grundlage diese Ziele erreichen will, der schließe sich uns an. Die wir uns zum Kongreß freiheitlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenverbände zusammengefunden haben. Der Kongreß hat zum ersten Male vom 28. bis 30. April in der Reichshauptstadt getagt. Er ladet die gesinnungsverwandten Berufsvereine zur Mitarbeit ein.

Insbesondere erstrebt der Kongreß nach seinen Beschlüssen die restlose Verewirlichung des Grundhäßes „Freie Bahn jedem Tüchtigen“ auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und zeitigem Gebiete durch:

1. Staatsbürgerliche Erziehung auf der Grundlage einer großhälligen Schulreform;
  2. freie gleichberechtigte staatsbürgerliche Betätigung;
  3. Reform und Ausbau unserer Sozialpolitik und Fortentwicklung der sozialen Kultur;
  4. gesunde dem Volksganzen dienende Wirtschafts- und Finanzpolitik;
  5. Regelung der Boden- und Wohnungsverhältnisse in sozialem und nationalem Sinne.
- Selbst alle mit, daß aus der Asche des Krieges ein neues Deutschland entsteht, in dem die gesamte Arbeiter- und Angestelltenkraft ihrer nationalen Bedeutung entsprechend gewertet wird!

**Allgemeine Rundschau.**

Freitag, den 3. Mai 1918.

Unser Verbandsvorsitzender im Berliner Stadtparlament. Nach vielen Vermüungen ist es jetzt gelungen, wieder einen Vertreter der freiheitlich-nationalen Arbeiterbewegung in die Berliner Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Bei einer Erstwahl am 29. April wurde der Kollege Sartmann gewählt, der nun Gelegenheit haben wird, wie sein verstorbenen Vorgänger, Kollege Goldschmidt, im Stadtparlament die Interessen der Arbeiterbewegung in unserem Sinne zu vertreten. Wir wünschen ihm für seine Arbeit den besten Erfolg und geben gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß dem Verbandsvorsitzenden recht bald noch andere Kollegen aus unseren Reihen beim Eintritt ins Rote Haus folgen werden.

